

Europawahl 2024: Hinweise zu den Niederschriften

Urnenwahl

1. Wahlvorstand muss ausgefüllt sein

2. Eröffnung der Wahlhandlung

Eintragungen unter 2.2 bis 2.5

2.6 Ungültigkeit von Wahlscheinen

- muss i.d.R. ausgefüllt sein, im Wahlkreis werden immer Wahlscheine für ungültig erklärt
- muss als Anlage der Niederschrift beiliegen

Bewegliche Wahlvorstände (2.7) werden i.d.R. nicht gebildet, **Zusammenlegung wegen weniger als 50 Wählern** (2.11) i.d.R. nicht erforderlich → hier sollte nichts ausgefüllt sein

Besondere Vorfälle (2.9):

Beispiele siehe auch Niederschrift

- Zurückweisung von Wählern (§ 49 Abs. 6 und 7 EuWO und § 52 EuWO)
- Verletzung des Wahlgeheimnisses
- Störung der Ruhe und Ordnung im Wahlraum
- Polizeieinsätze, Unfälle
- längere Warteschlangen
- Unterbrechung der Wahlhandlung
- Unerlaubte Wahlwerbung in unmittelbarer Nähe des Wahllokals

→ Fehler: Kreuze bei 2.9, Anzahl auf V8 und beigefügte Protokolle stimmen nicht damit überein

3.2 Zahl der Wähler

- Stimmzettel zählen → unter 3.2 a) eintragen → unter 4 bei B eintragen
- Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis in Niederschrift unter 3.2 b) eintragen
- eingenommene Wahlscheine zählen → unter 3.2 c) eintragen → unter 4. bei B1 eintragen
- b) + c) = a)
- b) + c) ungleich a) → Zählung wiederholen

Fehler:

- 3.2 nicht ausgefüllt
→ eigentlich nur über Wählerverzeichnis aufklärbar, wahrscheinlich wurde der Punkt 3.2 übersprungen und die Zahlen gleich unter 4. eingetragen
- nicht in 4. übertragen
→ Korrektur von 4.
- B enthält nicht B1

Auszählung

• 3.4 Stapelbildung

- a) **zweifelsfrei gültige** nach Wahlvorschlägen getrennt
→ falls doch Bedenken, wenn (Stv.) Wahlvorsteher die Stapel prüft (siehe 3.4.2): zu c) geben
→ zählen und unter 4. bei ZS I eintragen
- b) **ungekennzeichnete Stimmzettel**
→ Ansagen, dass Stimme ungültig ist
→ zählen und unter 4. bei ZS I C eintragen
→ Fehler: nicht eingetragen → nur in der Gesamtschau von ungültigen Stimmen (C), beschlussmäßig behandelten ungültigen, (leeren Stimmzettelumschlägen) aufzuklären

Europawahl 2024: Hinweise zu den Niederschriften

- c) **Anlass zu Bedenken** = alle Stimmzettel, die nicht eindeutig gültig oder leer sind
 - Wahlvorstand entscheidet
 - Vermerk auf der Rückseite, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ungültig erklärt wurde → unter 4. bei ZS II eintragen
 - fortlaufend nummerieren und unter 3.5 eintragen
 - muss mit Anzahl auf V8/V8a und beigelegten Stimmzetteln übereinstimmen
 - Fehler:
 - Zahlen stimmen nicht überein → Gemeinde muss fehlende Stimmzettel bringen
 - keine Eintragung unter ZS II = beschlussmäßig behandelte Stimmzettel wurden ebenfalls unter ZS I eingetragen → soweit möglich anhand der vorliegenden Stimmzettel korrigieren
- beschlussmäßig behandelte Stimmzettel: gültig oder ungültig

Zwischensummenbildung eintragen

- eindeutig gültige Stimmzettel → ZS I, D1 usw.
- ungekennzeichnete Stimmzettel → ZS I, C ungültig
- leere Stimmzettelumschläge → ZS I, C ungültig
- beschlussmäßig behandelte Stimmzettel
 - gültig → ZS II, D1 usw.
 - ungültig → ZS II C ungültig
- Stimmzettelumschläge, die mehr als einen Stimmzettel enthalten
 - gültig → ZS II, D1 usw.
 - ungültig → ZS II, C ungültig

Fehler:

- ZS II-Stimmen werden bei ZS I eingetragen
 - ZS I und ZS II werden nicht gebildet, alles wird bei insgesamt eingetragen
- muss anhand der vorliegenden beschlussmäßig behandelten Stimmzettel – soweit als möglich – auseinander sortiert werden

Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

- muss von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes in der Reihenfolge wie unter 1. unterschrieben sein
- Fehler: Unterschriften fehlen → Gemeinde muss Niederschrift abholen und fehlende Unterschriften einholen (oder die betreffenden Personen des Wahlvorstandes nach Riem schicken)

Übergabe der Wahlunterlagen

- muss vom Wahlvorsteher unterschrieben werden
- muss von einem Gemeindebediensteten unterschrieben werden

Anlagen zur Niederschrift

- Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine
- wenn einschlägig: Niederschriften über besondere Vorfälle während der Wahlhandlung
- beschlussmäßig behandelte Stimmzettel (durchnummeriert)
- wenn einschlägig: Niederschriften über besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung